

Merkblatt zum Teilzeitreferendariat

Ab dem Einstellungstermin Mai 2023 kann der juristische Vorbereitungsdienst in Thüringen auch in Teilzeit absolviert werden. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich dann im Anschluss an die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt um sechs Monate; zeitgleich erfolgt eine Verringerung des regelmäßigen Dienstes um 20 Prozent durch eine Reduzierung der Stationsausbildung.

Das Ableisten des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist gem. § 43 Abs. 1 ThürJAPO auf Antrag zu bewilligen im Falle der tatsächlichen Betreuung oder Pflege

1. mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder
2. einer oder eines pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten.

Als Nachweis für das Vorliegen der antragsbegründenden Voraussetzungen beizulegen sind im Falle der Betreuung oder Pflege

- eines Kindes: die Geburtsurkunde des Kindes sowie die Versicherung, dass das Kind mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in einem Haushalt lebt, dieser oder diesem die Personensorge zusteht und diese oder dieser das Kind selbst betreut;
- einer anderen Person: ein ärztliches Gutachten über die Pflegebedürftigkeit im Original, eine beglaubigte Ablichtung der Heirats-/Verpartnerungsurkunde bzw. Geburtsurkunden (zum Nachweis der Verwandtschaft in gerader Linie), ein Nachweis über den Wohnsitz der zu pflegenden Person sowie eine Versicherung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Person selbst betreut und pflegt.

Die Nachweise sind dem Antrag in Kopie beizufügen.

Soweit eine vollelektronische Antragstellung auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst noch nicht möglich ist, ist das auf der Internetseite des JPA unter <https://justiz.thueringen.de/jpa/vorbereitungsdienst> eingestellte Antragsformular „Antrag auf Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst des Freistaats

Thüringen“ zu verwenden und unter A (Angaben zur Person) das betreffende Feld (Ich möchte den jur. Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolvieren) anzukreuzen und die weiteren Angaben in das entsprechende Textfeld einzutragen.

Gem. § 43 Abs. 4 Satz 1 ThürJAPO ist der Antrag auf Teilzeitausbildung zusammen mit dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst innerhalb der Frist nach § 33 Abs. 1 Satz 1 ThürJAPO bei dem für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für die Laufbahnen des Justizdienstes zuständigen Ministerium elektronisch oder schriftlich einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für eine Teilzeitausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist gem. § 43 Abs. 4 Satz 2 ThürJAPO ein Wechsel von der Vollzeit- in die Teilzeitausbildung nur noch bis zum Beginn des Ausbildungsabschnitts nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d ThürJAPO (= Beginn der Rechtsanwaltsstation) zulässig. In diesem Fall ist der Antrag spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitausbildung elektronisch oder schriftlich einzureichen.

Grundsätzlich kann der Vorbereitungsdienst nur für die gesamte Dauer in Teilzeitausbildung bewilligt werden (§ 43 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 ThürJAPO). Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, wird die Teilzeitausbildung für die gesamte verbleibende Dauer bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes bewilligt (§ 43 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 ThürJAPO). Eine Rückkehr zur Vollzeitausbildung ist auch bei einem Wegfall des Grundes, weswegen die Teilzeitausbildung bewilligt wurde, nicht möglich (§ 43 Abs. 5 Satz 3 ThürJAPO).

Gem. § 43 Abs. 2 Satz 1 ThürJAPO wird während der Teilzeitausbildung der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert, indem die Zeit für die Ausbildung bei den Ausbildungsstellen während der Pflichtstationen nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 ThürJAPO entsprechend reduziert und hierfür im Anschluss an die zunächst 21 Monate zu absolvierende Ausbildung bei den Pflichtstationen ein Verlängerungszeitraum von sechs Monaten gewährt wird. Die Zeit der Verlängerung nach Satz 1 ist in angemessener Weise auf die Pflichtstationen zu verteilen; bei der Aufteilung der Verlängerungszeit ist der individuelle Nachholbedarf der in Teilzeit befindlichen

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu berücksichtigen; vorrangig sind die Voraussetzungen für die Erteilung noch fehlender Ausbildungsnachweise und Zeugnisse zu schaffen (§ 43 Abs. 2 Satz 2 ThürJAPO). Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, welchen Ausbildungsstellen die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar während des Verlängerungszeitraums jeweils zugewiesen wird (§ 43 Abs.2 Satz 3 ThürJAPO).

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, denen Teilzeitausbildung bewilligt wurde, haben während der regulären Zeit der Absolvierung der Pflichtstationen in gleichem Umfang wie Rechtsreferendarin und Rechtsreferendare in Vollzeitausbildung an den jeweiligen Einführungs- und Regelarbeitsgemeinschaften sowie an verpflichtenden Ausbildungslehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften vorgeschriebenen schriftlichen und mündlichen Leistungen zu erbringen (§ 43 Abs. 3 Satz 1 ThürJAPO). Abweichend von § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürJAPO wird für die Absolvierung des Klausurenkurses zur Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung ein Verlängerungszeitraum von sechs Monaten gewährt.

Die Vergütung der in Teilzeitausbildung befindlichen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ist während des Zeitraums, in dem die Teilzeit in Anspruch genommen wird, um ein Fünftel zu kürzen (§ 43 Abs. 7 ThürJAPO).

Die Ableistung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes nach § 52 Abs. 1 in Teilzeit ist nicht zulässig (§ 43 Abs. 8 ThürJAPO).

Im Falle der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist die Ausübung einer Nebentätigkeit ausgeschlossen (§ 43 Abs. 9 ThürJAPO).